

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 17

Deutsche Forfait stellt Schutzschirm-Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren DF Deutsche Forfait AG möchten wir Sie darüber informieren, dass die Gesellschaft einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt hat.

Sanierung vorerst nicht erfolgreich

Wie die Deutsche Forfait mitteilt, sei der Antrag notwendig geworden, da Gespräche mit Investoren zur Schließung der bestehenden Eigenkapitallücke nicht rechtzeitig zum 30. September 2015 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnten. Zum 30. September 2015 lief die Frist für eine Eintragung der im Sommer 2015 erfolgten Sachkapitalerhöhung und der Barkapitalerhöhung in das Handelsregister ab.

Um das Eigenkapital zu stärken, hatte die Gesellschaft als weitere Maßnahme ihren Anleihegläubigern das Angebot unterbreitet, Anleihen (im Nennwert von 1.000 Euro pro Stück) zu 500 Euro pro Stück zurückzukaufen. Hierbei wurde das erforderliche Beteiligungsvolumen von 5 Mio. Euro nicht erreicht. Einen Verkauf ihrer Anleihen boten lediglich Anleihegläubiger mit einem Volumen von 2,5 Mio. Euro an.

Gericht gibt Antrag statt und genehmigt Eigenverwaltung

Dem Antrag auf Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung wurde nach Gesellschaftsangaben mittlerweile bereits durch das Amtsgericht Köln stattgegeben. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Nerlich bestellt. Die Deutsche Forfait hat angekündigt, ihre Geschäftstätigkeit weiter uneingeschränkt fortzusetzen. Das Schutzschirmverfahren soll genutzt werden, um die begonnenen Gespräche mit verschiedenen Investorengruppen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und eine nachhaltige Sanierung der Gesellschaft zu erreichen.

Das Schutzschirmverfahren als besondere Form des Eröffnungsverfahrens

Das Schutzschirmverfahren ist eine besondere Art eines Insolvenzverfahrens. Mit diesem relativ jungen Verfahren soll es Unternehmen ermöglicht werden im Krisenfall eine Sanierung zu erreichen. Dem Unternehmen wird ermöglicht eigenverantwortlich (Eigenverwaltung: die Geschäftsführung wird durch einen Sachwalter überwacht, im Unterschied dazu geht bei einem Regel(eröffnungs)verfahren die

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Verfügungsbefugnis auf einen Insolvenzverwalter über) seine Geschäftstätigkeit vorerst fortzusetzen und einen Insolvenzplan auszuarbeiten. Voraussetzung für einen solchen „Schutzschirm“ nach § 270b InsO ist es, dass eine (lediglich) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Im Rahmen des Schutzschirmverfahrens kann der Schuldner seine Geschäftstätigkeit fortsetzen und ist vor Zwangsvollstreckungen seiner Gläubiger geschützt. Der Schutz endet spätestens nach drei Monaten.

Einschätzung der SdK

Die SdK hält ein Verfahren in Eigenverwaltung für vorliegend nicht angemessen und hat daher gegenüber dem Insolvenzgericht Widerspruch erklärt. Anders als bei einem Regelverfahren behält der Schuldner, hier die Deutsche Forfait, im Rahmen der Eigenverwaltung die Befugnis über sein Vermögen zu verfügen und die Geschäfte, wenn auch in Überwachung durch den Sachverwalter, eigenständig weiter zu führen. Dies sehen wir im vorliegenden Fall aus den nachstehenden Gründen kritisch:

Der Vorstand der Deutsche Forfait hat im Laufe der letzten Monate umfangreich Bemühungen unternommen eine Sanierungslösung zu erreichen. Diese Bemühungen führten allerhöchsten zu einem Teilerfolg. Es ist aus Sicht der SdK nicht ersichtlich, wie nunmehr in drei kurzen Monaten ein Erfolg erreicht werden soll, wo in der Vergangenheit, über einen längeren Zeitraum, dies nicht gelungen ist.

Das ursprüngliche Sanierungskonzept war, nach Meinung der SdK, stark auf die Interessen der Eigentümer bzw. Aktionäre ausgerichtet. Nach unseren Kenntnissen hielten zu diesem Zeitpunkt und es halten auch gegenwärtig Vorstandsmitglieder der Deutsche Forfait Aktien der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird nun erneut von Seiten eines in Aktien investierten Vorstands ein Sanierungskonzept erarbeitet. Die SdK sieht hier zumindest deutlich mögliche Interessenkonflikte, was die Behandlung der Anleihegläubiger in diesem Konzept angeht.

Das ursprünglich vorgeschlagene Sanierungskonzept wurde durch die Anleihegläubiger abgelehnt. Daraufhin wurden an dem Konzept Anpassungen vorgenommen, so dass es schließlich zu einer Annahme des Konzepts kam. Nach Auffassung der SdK, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den nun laufenden Planungen ein Zurück auf das ursprüngliche Konzept erfolgt, möglicherweise gar eine Verschlechterung.

Weitere Entwicklung

Aus Sicht der SdK bleibt vorerst abzuwarten, ob sich das Gericht der Auffassung der SdK anschließt, dass ein Eigenverwaltungsverfahren nicht angemessen ist. Sollte es ein Eigenverwaltungsverfahren weiterhin genehmigen, dann ist es Aufgabe der Deutsche Forfait einen Insolvenzplan auszuarbeiten. Über diesen wäre dann, zu gegebener Zeit letztlich, durch die Gläubigergruppen unter anderen die Anleihein-

haber, auf einer Gläubigerversammlung (Erörterungs- und Abstimmungstermin) abzustimmen.

Die SdK wird die weitere Entwicklung verfolgen und Sie über wesentliche Entwicklungen informiert halten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 12. Oktober 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der DF Deutsche Forfait AG!